

<p>Alltagsmaske, medizinische Maske</p>	<p>Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Medizinische Masken sind verpflichtend in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossenen Räumlichkeiten von Handelsbetrieben, Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen, - bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste z.B. zu Impfzentren, - in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz, - in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Zoologischen Gärten und Tierparks, - bei ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, - bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerks-, Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes; der Leistungserbringer hat mind. eine Maske des Standards FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske zu tragen, wenn Kunde*in zulässigerweise keine Maske trägt, - bei zulässigen Präsenz-Bildungsangeboten und Prüfungen nach § 6 und § 7 in Gebäuden und geschlossenen Räumen, - während Gottesdiensten und anderer Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz. <p>Kinder unter 14 Jahren dürfen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen; Kinder bis zum Schuleintritt und Kräfte von Sicherheitsbehörden in Einatzsituationen müssen keine Maske tragen.</p> <p>Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Eine Alltagsmaske ist zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften; auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb von 10 m zum Eingang, auf dem Grundstück des Geschäftes sowie auf den dazugehörenden Parkplatzflächen, - bei ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 25 im Freien, - auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich, - auf Spielplätzen (außer Kinder bis zum Schuleintritt), <p>Die Maskenpflicht kann für Inhaber*innen sowie Beschäftigte, aber nicht für Gäste, Teilnehmer*innen, Kund*innen usw., durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Ein Visier (sog. Face-Shield) ist kein Ersatz! Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p>
<p>Abstandsregel</p>	<p>Außerhalb von Wohnungen ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;</p> <p>Wichtigste Ausnahmen (nicht abschließend):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzungen. 2. Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens <u>einer</u> Person aus einem anderen Hausstand, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann. 3. Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 5 Personen; Kinder bis einschl. 14 Jahren bleiben unberücksichtigt, Paare gelten unabhängig von den Wohnverhältnissen als ein Hausstand. 4. Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten 5. Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen

<p>Hygieneanforderungen für alle zulässigen Angebote und Einrichtungen, die für einen Besucherverkehr geöffnet sind</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs) 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. <p>Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.</p>
<p>Tests</p>	<p>Soweit als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Coronatestungsverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln.</p> <p>Das Ergebnis muss von einer in der Coronatestungsverordnung vorgesehenen Stelle schriftlich oder digital bestätigt werden; die Testungsbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes mitzuführen.</p> <p>Ist ein tagesaktueller Test erforderlich, darf die Testvornahme bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Std. zurückliegen.</p> <p>Bei alle 2 Tage vorgeschriebenen Testungen darf die Testvornahme höchstens 48 Std. zurückliegen.</p> <p>Bis zum 01.04.2021 kann bei körpernahen Dienstleistungen der Schnelltest durch einen Coronaselbsttest ersetzt werden, der von den Kunden*innen unmittelbar vor Ort der Dienstleistung in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während der Dienstleistung aufbewahrt wird; auch das Personal kann bis zum 01.04.2021 Coronaselbsttests einsetzen, die als Nachweisersatz am Ort der Dienstleistung für jeweils eine Woche aufzubewahren sind.</p>
<p>Lüftung in geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- oder Besucher*innenverkehr geöffnet sind</p>	<p>Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.</p>
<p>Einfache und besondere Rückverfolgbarkeit</p>	<p>Die <u>einfache Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter*innen, Teilnehmer*innen, Besucher*innen, Kund*innen, Nutzer*innen und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.</p>

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten	Stand 23.03.2021
Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 10 CoronaSchVO						
Clubs, Diskotheken				X		
Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Sonnenstudios und ähnliche Einrichtungen				X	Ausnahme ist der Betrieb zulässig für die in § 9 Abs. 4 genannten Prüfungen, Ausbildungen und Trainingsmöglichkeiten.	
Spielbanken, Spielhallen und ähnliche Einrichtungen				X		
Wettannahmestellen und Wettbüros			X		Ausschließlich zulässig ist die Entgegennahme der Spielscheine/Wetten. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den Betriebsräumen ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro 10 qm nicht überschreiten. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske	
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen				X	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist auch außerhalb von Einrichtungen untersagt.	
Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Minigolfanlagen, Kletterparks etc.			X		
Zoologische Gärten, Tierparks			X		Zulässig mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit. In geschlossenen Räumen: maximale Besucherzahl von 1 Person pro 20 qm der Besucherfläche und Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.	
Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks		X			Allgemeine Abstandsregeln.	
Spielplätze im Freien		X			Allgemeine Abstandsregeln; kein Mindestabstand für Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien; MNB (Alltagsmaske) ist verpflichtend außer für Kinder im Vorschulalter	
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	auch Stadtführungen und Segway-Touren			X		
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X			Allgemeine Abstandsregeln	
Gastronomie: § 14 CoronaSchVO						
Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und sonstige gastronomische Einrichtungen (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)	auch an Wochenmarktständen, Kiosken			X	Belieferung mit und Außerhausverkauf von Speisen/Getränken sind unter Beachtung der Mindestabstände und Hygieneanforderungen zulässig. Kein Verzehr im Umkreis von 50 Metern! Betriebskantinen und Mensen dürfen ausnahmsweise zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzer*innen der Bildungseinrichtungen betrieben werden, wenn sonst die Arbeitsabläufe bzw. ein nach der CoronaSchVO noch zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden können.	

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Handel, Messen, Märkte: § 11 CoronaSchVO					
"Privilegierte" Handelseinrichtungen: Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Gütern des täglichen Lebens erforderlich sind (Auflistung s. u.).		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung sowie im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang; medizinische Masken in geschlossenen Räumen verpflichtend. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter . Keine gastronomischen Angebote! Der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle ist verboten.
	Supermärkte/Lebensmittelmärkte	X			
	Bäckereien	X			
	Fleischereien/Metzgereien	X			
	Getränkemärkte einschl. Wein- und Spirituosenhandel	X			
	Hofläden	X			
	Apotheken	X			
	Reformhäuser	X			
	Sanitätshäuser	X			
	Babyfachmärkte	X			
	Drogerien	X			
	Tankstellen	X			
	Banken und Sparkassen	X			
	Poststellen	X			
	Kioske	X			
	Zeitungsverkaufsstellen	X			
	Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte	X			
	Blumenläden und weitere Einzelhandelsgeschäfte, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen, Gemüsepflanzen und Saatgut verkaufen sowie unmittelbares Zubehör	X			Gartenbaumärkte s.u.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Fortsetzung Handel	Großhandel	X			Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; der Verkauf von Lebensmitteln ist auch an Endkunden erlaubt
	Abgabe v. Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (sog. Tafeln)	X			
	Bau- und Gartenbaumärkte sowie Bau- stoffhandelsgeschäfte		X		Nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren zulässig; max. ein*e Kund*in pro 10 qm bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 qm. Öffnung für Endverbraucher für den Verkauf verderblicher Schnitt- und Topfblumen, Gemüsepflanzen und Saatguts sowie unmittelbaren Zubehörs, wenn es sich um einen räumlich abgetrennten Bereich mit eigenem Eingang und eigenem Kassenbereich handelt. Max. ein*e Kund*in pro 10 qm bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 qm. Endverbraucher dürfen Zugang zur gesamten Verkaufsfläche erhalten nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit. Max. ein*e Kund*in pro 40 qm Verkaufsfläche (zulässige Kundenzahl einschl. Handwerkern und Gewerbetreibenden; qm-Begrenzung gilt dann auch für Handwerker etc.)
	Ortsfester Lebensmittelstand	X			
	Mobile Verkaufsstände (non-Food)			X	
"Nicht-privilegierte" Handelseinrichtungen			X		Zulässig ist lediglich "click & meet": Kunden*innen darf der Zutritt nur nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gewährt werden; max ein*e Kunde*in pro 40 qm Verkaufsfläche
	Bekleidungsgeschäfte		X		
	Haushaltswarengeschäfte		X		
	Reisebüros		X		
	Schreibwarengeschäfte		X		
	Buchhandlungen		X		
	Schuhgeschäfte		X		
	Tabakläden, Handel mit E-Zigaretten		X		

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.					Öffnen dürfen nur die zulässigen Handelseinrichtungen. Für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle gilt die Höchstkundenzahl (s.o.). Die für die Gesamtanlage verantwortliche Person muss sicherstellen, dass nicht mehr Kunden*innen Zutritt zur Gesamtanlage erhalten, als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen erlaubt ist (zuzüglich 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche).
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf zulässigen Waren		X			Öffnung insgesamt zulässig: vorbehaltlich einer weiteren Prüfung; Nachweis kann z.B. durch Belege über Umsätze der jeweiligen Warengruppen erbracht werden; es gelten die Regelungen der privilegierten Handelseinrichtungen.
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf nicht-zulässigen Waren			X		Zulässig ist lediglich "click & meet": Kunden*innen darf der Zutritt nur nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gewährt werden; max. ein*e Kunde*in pro 40 qm Verkaufsfläche
Wochenmärkte		X			Beschränkt auf Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs, einschl. Textilien und Haushaltsgegenständen, soweit der*die Marktveranstalter*in dies zulässt; allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht (Alltagsmaske) auf der gesamten Marktfläche. Keine gastronomischen Angebote zum Verzehr an Ort und Stelle!
Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte			X	

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe: § 12 CoronaSchVO					
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden* zur Kundin nicht eingehalten werden kann	Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen, Friseurdienstleistungen, Fußpflege,		X		Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen; Medizinische Maske für Kunden und Leistungserbringer verpflichtend; bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen der Kunde/die Kundin keine Maske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2- (ohne Ausatemventil), eine KN95- oder eine N95-Maske tragen, OP-Maske reicht hier nicht! Max. ein*e Kunde*in pro 10 qm Fläche bis 800 qm, darüber hinaus ein*e Kunde*in pro 20 qm. Bei Dienstleistungen, bei denen der Kunde/die Kundin keine Maske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dürfen die Dienst- oder Handwerksleistungen nur ausgeführt werden, wenn für die Kunden*innen ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 vorliegt und für das Personal alle zwei Tage ein Schnell- oder Selbsttest durchgeführt wird (ausgenommen Kinder bis zum Schuleintritt). Bis 01.04.2021 ist ein Coronaselbsttest zulässig, der von den Kunden*innen unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während der Dienstleistung aufbewahrt wird; bei Personal-Selbsttests sind diese jeweils eine Woche vor Ort aufzubewahren.
Medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden* zur Kundin nicht eingehalten werden kann	Physiotherapie, Ergotherapie, Logopäden, Hebammen, Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher, Podologen, medizinische Fußpflege, Hebammen usw.	X			Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen; Medizinische Maske für Kunden und Leistungserbringer verpflichtend; bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen der Kunde/die Kundin keine Maske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2- (ohne Ausatemventil), eine KN95- oder eine N95-Maske tragen, OP-Maske reicht hier nicht! Max. ein*e Kunde*in pro 10 qm Fläche bis 800 qm, darüber hinaus ein*e Kunde*in pro 20 qm. Keine Testpflicht.
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger, Schuhmacher, Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Autovermietung, Telefondienstleister	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Medizinische Maskenpflicht. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter, Der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstl. verbundenen Waren ist nur unter Anwendung von "click & meet" (= Terminvereinbarung, Rückverfolgbarkeit, 1 Kunde*in pro 40 qm) zulässig;

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Sport: § 9 CoronaSchVO					
Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen	(Tisch)Tennis, Leichtathletik, Fußball, Handball, Kampfsport, Yoga...			X	<p>Ausgenommen von dem Verbot ist ausschließlich der Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel von höchstens 5 Personen aus höchstens 2 Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes oder als Ausbildung im Einzelunterricht.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist ferner Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis einschl. 14 Jahren zuzüglich von bis zu 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.</p> <p>Verschiedene Personen oder Personengruppen müssen dauerhaft einen Mindestabstand von 5 Metern einhalten.</p> <p>Das Bewegen von Pferden ist aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.</p>
Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport, Berufsreitsport, Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung			X		<p>Soweit die Vereine/Lizenzspielerabteilungen sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene-/Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des IfSG zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen dem Ordnungsamt vorab geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen (Vorlauf 8 Tage)</p> <p>Zuschauer*innen dürfen nicht zugelassen werden.</p>
Sport-/Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an NRW- Bundes-/Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U 19, U 17, U 15), Training von Berufssportlern auf und in den vom Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen		X			<p>von den Regelungen in § 9 CoronaSchVO ausgenommen</p>
Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen				X	

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Bildungsangebote §§ 6, 7 CoronaSchVO					
Lehr und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens			X		Nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 IfSG. Lehrveranstaltungen dürfen nur in Präsenz zugelassen werden, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für Studierende oder Auszubildende entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können und Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Verschiebung nicht möglich ist. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend. Einfache Rückverfolgbarkeit.
Interne Unterrichtsveranstaltungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sowie sonstige staatliche Prüfungen			X		In Präsenz grundsätzlich unzulässig, ausgenommen ist der Präsenzunterricht im letzten Jahr und bei nicht-mehrjährigen Ausbildungen im letzten Ausbildungsabschnitt vor der Abschluss- oder Laufbahnprüfung. Ausnahmeerteilung möglich, wenn Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öfftl. Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung, haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Gleiches gilt für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile (Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen etc.) für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz oder verschoben werden können. Ausnahmsweise zulässigen Präsenzveranstaltungen nur unter strikter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und Abstandsregeln Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, einfache Rückverfolgbarkeit, Nutzung möglichst großer Räumlichkeiten sowie der Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht.
Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken und Archive		X			Zulässig unter strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen; das Erfordernis der Kontaktnachverfolgung entfällt bei der bloßen Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe.
Fahrschulen, Flugschulen und Bootsschulen		X			Zulässig unter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln; der Mindestabstand gilt nicht im praktischen Unterricht und bei praktischen Prüfungen, wobei sich im Fahrzeug/Boot/Flugzeug nur Schüler*in, Lehrer*in, Lehranwärter*in sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese -soweit gesundheitlich und unter Sicherheits Gesichtspunkten vertretbar- mindestens eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske tragen.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Außerschulische Bildungsangebote	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche, kirchliche oder private Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht Sportangebote der Bildungsträger, Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen, Ferienreisen für Kinder und Jugendliche,		X		<p>Zulässig in Präsenz sind berufliche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht, berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen sowie Prüfungen, die der Integration dienen sowie darauf vorbereitende Maßnahmen, die nicht verlegt werden können, unter Beachtung der allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken verpflichtend, einfache Rückverfolgbarkeit.</p> <p>Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und MNB (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.</p> <p>Ausnahmeerteilung möglich, wenn aus dringenden medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten oder die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öfftl. Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung, haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Gleiches gilt für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile (Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen etc.) für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln.</p> <p>Medizinisch oder therapeutisch gebotene Angebote der Selbsthilfe sind unter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen auch in Präsenz zulässig, wenn die Durchführung vorab dem Ordnungsamt angezeigt wurde.</p>

Fortsetzung außerschulische Bildungsmaßnahmen			X		Zulässig sind außerdem Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz, Einzelunterricht bzw. andere Einzelbildungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten, Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Lehrgänge für staatlich anerkannte Schulabschlüsse im zweiten Bildungsweg, Präsenzunterricht für Abschlussklassen zur Vorbereitung auf einen Berufsabschluss, öffentlich geförderte außerunterrichtliche Bildungsangebote i.S. de. § 1 CoronaBetrVO zur Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen, Nachhilfeangebote in Präsenz für Gruppen von höchstens 5 Schülern*innen, Präsenzunterricht im Rahmen der schulnahen Bildungsangebote in den zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) NRW, musikalischer und künstlerischer Unterricht für Gruppen von höchstens 5 Schülern*innen. Alle Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Hygienevorschriften und unter Nutzung möglichst großer Räumlichkeiten und der Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht durchzuführen. Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend.
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe		X			Dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung und auch darüber hinausgehend sind in Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe in Präsenz zulässig. Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend. Einfache Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Unter den o. g. Voraussetzungen sind auch Angebote für Gruppen von höchstens 5 jungen Menschen bis zum Alter von einschl. 18 Jahren sowie im freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis einschl. 14 Jahren zulässig.
	Hundeschulen		X		zulässig als Einzelbildungsmaßnahme außerhalb geschlossener Räumlichkeiten;

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Kultur: § 8 CoronaSchVO					
Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen,	Konzerte aller Musikrichtungen, Lesungen, Live-Auftritte, DJ, Kabarett auch Stadtführungen			X	Zulässig sind der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet. Im Freien zulässig, wenn die Aufführenden einen Mindestabstand von 2 m einhalten und die Zuschauer*innen die Veranstaltungen aus ihrer Wohneinrichtung verfolgen (sog. Fensterkonzerte).
Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen			X		Zulässig mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit. Anzahl gleichzeitig anwesender Besucher*innen darf in geschlossenen Räumen 1 Person pro 20 qm der Besucherfläche nicht übersteigen. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen und innerhalb von Gebäuden
Musikfeste, Fetivals und ähnliche Kulturveranstaltungen				X	
Autokinos, Autotheater usw.		X			Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter; Ticketverkauf und Nutzung von Sanitärräumen unter allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln; MNB in geschlossenen Räumlichkeiten, sofern für Besucher*innen zugänglich Keine gastronomischen Angebote!
Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO					
Große Festveranstaltungen	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X			Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln In geschlossenen Räumen Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.
Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen	Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen, Blut- und Knochenmarkspendetermine, Veranstaltungen zu Gedenktagen	X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln In geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht für Alltagsmaske. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, in geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske, Rückverfolgbarkeit
Sitzungen von rechtlich vorgesehene Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen		X		a) mit bis zu 20 Personen, wenn keine Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können b) mit mehr als 20 aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw- 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Anzeige beim Ordnungsamt, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 29.03.2021 in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss. Bei >100 TN ist zwingend ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich (8 Tage Vorlauf). Gemeinsames Singen ist unzulässig. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen				X	
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern			X	
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X			Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen.
Beerdigungen einschl. Trauerfeiern		X			Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Keine gastronomischen Angebote (Beerdigungskaffee)

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Beherbergungen, Tourismus: § 15					
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken				X	Zu privaten Zwecken nur zulässig, wenn aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten. Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen ausschließlich durch den*die Nutzungsberechtigte*n bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen.
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken				X	
Sonstiges					
Gottesdienste: § 1 CoronaSchVO					Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können und informieren die vor Ort zuständigen Behörden. Sicherstellung Einhaltung Mindestabstand, Begrenzung der Teilnehmerzahl, ggfs. Anmeldeerfordernis, Durchsetzung Pflicht medizinische Maske am Sitzplatz, Erfassung Kontaktdaten, Verzicht auf Gemeindegesang. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung bzw. den Verfügungen der zuständigen Behörden und müssen Zusammenkünfte mit mehr als 10 TN spätestens zwei Werktage im Voraus bei der Ordnungsbehörde anzeigen.

Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske					Nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 08.03.2021 gilt neben den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer MNB in folgenden öffentlichen Bereichen: > Innerhalb des Wallrings der Dortmunder Innenstadt in den Fußgängerzonen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarks von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Samstags und sonntags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf den Wegeflächen der folgenden Grün- und Erholungsanlagen: - PHOENIXSEE, Westpark, Freudenbaum- und Rombergpark, Hoeschpark, Revierpark Wischlingen Die Pflicht gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.
Partys und vergleichbare Feiern -auch im privaten Bereich-				X	
Abkürzungen:					
MNB	Mund-Nase-Bedeckung				
IfSG	Infektionsschutzgesetz				
TN	Teilnehmende				